

Medieninformation

Änderungen im Gaststättenrecht seit dem 1. Januar 2026 - Neue Regelungen bringen Bürokratieabbau

Zum 1. Januar 2026 ist in Baden-Württemberg ein neues Landesgaststättengesetz (LGastG) in Kraft getreten. Der Landtag Baden-Württemberg hat damit eine umfassende Neuregelung beschlossen, die auf die Modernisierung des Gaststättenrechts sowie den Abbau bürokratischer Hürden abzielt. Die Reform ist Teil der Arbeiten der Entlastungsallianz für Baden-Württemberg.

Eine zentrale Änderung betrifft den Ausschank alkoholischer Getränke: Die bislang erforderliche Gaststättenerlaubnis beziehungsweise Gestattung – Konzession oder Ausschankgenehmigung – entfällt. Stattdessen gilt künftig eine Anzeigepflicht – unabhängig davon, ob alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder nicht.

Für stationäre Gastronomiebetriebe wie Restaurant, Cafés oder Kneipen ist künftig eine Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung erforderlich. Diese muss mindestens sechs Wochen vor Betriebsbeginn erfolgen. Dabei sind verschiedene Angaben zu machen, etwa zur Betriebsart, zur geplanten Außenbewirtung oder zu möglichen Shishaangeboten.

Darüber hinaus ist eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer vorzulegen. Diese bestätigt, dass die Betreiberin oder der Betreiber über die notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen für die eigenverantwortliche Führung eines Gaststättenbetriebs verfügt. Hierzu gehört insbesondere die Kenntnis der grundlegenden Vorschriften des Lebensmittelrechts – sogenannter Unterrichtsnachweis.

Auch für vorübergehende gastronomische Angebote aus besonderem Anlass – etwa bei Veranstaltungen oder Vereinsfesten – gelten neue Regelungen. Eine bisher notwendige Gestattung entfällt. Stattdessen genügt eine Anzeige in Textform bei der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung, die mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgen muss. Vereine sind zu dieser Anzeige jedoch nur verpflichtet, wenn alkoholische Getränke angeboten werden.

Die entsprechenden Anzeigeformulare sind bei der Stadt- und Gemeindeverwaltung erhältlich.

Weitere Informationen zum neuen LGastG stellt das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg auf seiner Internetseite bereit.